

TE Vwgh Beschluss 2013/8/2 2012/21/0038

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.08.2013

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
41/02 Asylrecht
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §73 Abs1
B-VG Art132
FPG 2005 §82
FPG 2005 §83 Abs2 Z2
FPG 2005 §83 Abs4
VwGG §27
VwGG §27 Abs1
VwGG §34 Abs1

1. AVG § 73 heute
 2. AVG § 73 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
 3. AVG § 73 gültig von 01.01.2014 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. AVG § 73 gültig von 20.04.2002 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
 5. AVG § 73 gültig von 01.01.1999 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 6. AVG § 73 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
 7. AVG § 73 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
-
1. B-VG Art. 132 heute
 2. B-VG Art. 132 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 132 gültig von 01.08.2014 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 4. B-VG Art. 132 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 5. B-VG Art. 132 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
 6. B-VG Art. 132 gültig von 01.08.1984 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 296/1984
 7. B-VG Art. 132 gültig von 25.12.1946 bis 31.07.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 8. B-VG Art. 132 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 9. B-VG Art. 132 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 27 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 33/2013
2. VwGG § 27 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
3. VwGG § 27 gültig von 01.01.1999 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
4. VwGG § 27 gültig von 22.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 470/1995
5. VwGG § 27 gültig von 01.01.1991 bis 21.07.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 27 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 27 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 33/2013
2. VwGG § 27 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
3. VwGG § 27 gültig von 01.01.1999 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
4. VwGG § 27 gültig von 22.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 470/1995
5. VwGG § 27 gültig von 01.01.1991 bis 21.07.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 27 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Stöberl und die Hofräte Dr. Pelant und Dr. Sulzbacher als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Dobner, in der Beschwerdesache des K M O, vertreten durch Edward W. Daigneault, Rechtsanwalt in 1160 Wien, Lerchenfelder Gürtel 45/11, gegen den Unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in einer Schubfallsache, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von € 581,90 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von € 581,90 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Der Beschwerdeführer, ein nigerianischer Staatsangehöriger, wurde am 16. November 2011 festgenommen. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom selben Tag wurde über ihn gemäß § 76 Abs. 1 FPG zur Sicherung seiner Abschiebung die Schubhaft verhängt. Dort befand sich der Beschwerdeführer bis zu seiner Abschiebung nach Nigeria am 7. März 2012. Der Beschwerdeführer, ein nigerianischer Staatsangehöriger, wurde am 16. November 2011 festgenommen. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom selben Tag wurde über ihn gemäß Paragraph 76, Absatz eins, FPG zur Sicherung seiner Abschiebung die Schubhaft verhängt. Dort befand sich der Beschwerdeführer bis zu seiner Abschiebung nach Nigeria am 7. März 2012.

Mit rechtsanwaltlichem Schriftsatz vom 8. Februar 2012 hatte der Beschwerdeführer an den Unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich (die belangte Behörde) eine Beschwerde nach § 82 Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) erhoben. Der Beschwerdeführer beantragte, die belangte Behörde möge die Rechtswidrigkeit seiner Festnahme, des Schubhaftbescheides und der Anhaltung in Schubhaft "ab Beginn" feststellen. Gleichzeitig möge erkannt werden, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen nicht vorlägen. Diese Beschwerde wurde der belangten Behörde per Telefax

übermittelt und ist dort am 8. Februar 2012 (Mittwoch) um 13.33 Uhr eingelangt. Mit rechtsanwaltlichem Schriftsatz vom 8. Februar 2012 hatte der Beschwerdeführer an den Unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich (die belangte Behörde) eine Beschwerde nach Paragraph 82, Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) erhoben. Der Beschwerdeführer beantragte, die belangte Behörde möge die Rechtswidrigkeit seiner Festnahme, des Schubhaftbescheides und der Anhaltung in Schubhaft "ab Beginn" feststellen. Gleichzeitig möge erkannt werden, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen nicht vorlägen. Diese Beschwerde wurde der belangten Behörde per Telefax übermittelt und ist dort am 8. Februar 2012 (Mittwoch) um 13.33 Uhr eingelangt.

Die belangte Behörde wies die erwähnte Beschwerde mit Bescheid vom 15. Februar 2012 als unbegründet ab. Unter einem wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Anhaltung in Schubhaft weiterhin bestünden. Dieser Bescheid wurde dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers am 16. Februar 2012 (Donnerstag) um 14.45 Uhr (Übertragungsende) per Telefax übermittelt. Etwa zeitgleich wurde der Bescheid auch der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck zugestellt.

Am selben Tag (dem Vorbringen im Parallelverfahren zur hg. Zl. 2012/21/0039 zufolge: um 14.00 Uhr) hatte der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter eine Beschwerde gemäß Art. 132 B-VG in der Eingangsstelle des Verwaltungsgerichtshofes überreicht. Da die belangte Behörde die in § 83 Abs. 2 Z 2 FPG vorgesehene einwöchige Entscheidungsfrist nicht eingehalten habe, stelle er den Antrag, der Verwaltungsgerichtshof möge in Stattgebung der Säumnisbeschwerde in der Sache selbst erkennen, der Schubhaftbeschwerde Folge geben und die Rechtswidrigkeit der Festnahme, des Schubhaftbescheides und seiner Anhaltung in Schubhaft "ab Beginn" feststellen. Der Verwaltungsgerichtshof möge auch feststellen, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen nicht vorlägen. Am selben Tag (dem Vorbringen im Parallelverfahren zur hg. Zl. 2012/21/0039 zufolge: um 14.00 Uhr) hatte der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter eine Beschwerde gemäß Artikel 132, B-VG in der Eingangsstelle des Verwaltungsgerichtshofes überreicht. Da die belangte Behörde die in Paragraph 83, Absatz 2, Ziffer 2, FPG vorgesehene einwöchige Entscheidungsfrist nicht eingehalten habe, stelle er den Antrag, der Verwaltungsgerichtshof möge in Stattgebung der Säumnisbeschwerde in der Sache selbst erkennen, der Schubhaftbeschwerde Folge geben und die Rechtswidrigkeit der Festnahme, des Schubhaftbescheides und seiner Anhaltung in Schubhaft "ab Beginn" feststellen. Der Verwaltungsgerichtshof möge auch feststellen, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen nicht vorlägen.

Die Beschwerde erweist sich aus nachstehenden Überlegungen zur Gänze als unzulässig:

Gemäß § 27 Abs. 1 VwGG kann Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht nach Art. 132 B-VG (Säumnisbeschwerde) erst erhoben werden, wenn (u.a.) der unabhängige Verwaltungssenat von der Partei angerufen worden ist und nicht binnen sechs Monaten, wenn aber das das einzelne Gebiet der Verwaltung regelnde Gesetz für den Übergang der Entscheidungspflicht eine kürzere oder längere Frist vorsieht, nicht binnen dieser in der Sache entschieden hat. Die Frist läuft von dem Tag, an dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Gemäß Paragraph 27, Absatz eins, VwGG kann Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht nach Artikel 132, B-VG (Säumnisbeschwerde) erst erhoben werden, wenn (u.a.) der unabhängige Verwaltungssenat von der Partei angerufen worden ist und nicht binnen sechs Monaten, wenn aber das das einzelne Gebiet der Verwaltung regelnde Gesetz für den Übergang der Entscheidungspflicht eine kürzere oder längere Frist vorsieht, nicht binnen dieser in der Sache entschieden hat. Die Frist läuft von dem Tag, an dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war.

Eine in diesem Sinn kürzere Entscheidungsfrist sieht § 83 Abs. 2 Z 2 FPG vor, der bestimmt, dass die vom unabhängigen Verwaltungssenat zu treffende Entscheidung über eine Beschwerde nach § 82 FPG - allerdings nur betreffend die Fortsetzung der Schubhaft - binnen einer Woche zu ergehen hat. Bezüglich des Abspruchs über die Festnahme und die Rechtmäßigkeit der bisherigen Anhaltung des Beschwerdeführers in Schubhaft (ab 16. November 2011) war dagegen die allgemeine Regelung des § 73 Abs. 1 AVG, die eine Entscheidungsfrist von sechs Monaten vorsieht, maßgeblich (vgl. den hg. Beschluss vom 5. Juli 2011, Zl. 2011/21/0129). Eine in diesem Sinn kürzere Entscheidungsfrist sieht Paragraph 83, Absatz 2, Ziffer 2, FPG vor, der bestimmt, dass die vom unabhängigen Verwaltungssenat zu treffende Entscheidung über eine Beschwerde nach Paragraph 82, FPG - allerdings nur betreffend die Fortsetzung der Schubhaft - binnen einer Woche zu ergehen hat. Bezüglich des Abspruchs über die Festnahme und

die Rechtmäßigkeit der bisherigen Anhaltung des Beschwerdeführers in Schubhaft (ab 16. November 2011) war dagegen die allgemeine Regelung des Paragraph 73, Absatz eins, AVG, die eine Entscheidungsfrist von sechs Monaten vorsieht, maßgeblich vergleiche, den hg. Beschluss vom 5. Juli 2011, Zl. 2011/21/0129).

Insoweit war die erhobene Säumnisbeschwerde daher mangels Ablaufs der Entscheidungsfrist schon von vornherein unzulässig und gemäß § 34 Abs. 1 und 3 VwGG mangels Berechtigung zu ihrer Erhebung in nichtöffentlicher Sitzung zurückzuweisen. Insoweit war die erhobene Säumnisbeschwerde daher mangels Ablaufs der Entscheidungsfrist schon von vornherein unzulässig und gemäß Paragraph 34, Absatz eins, und 3 VwGG mangels Berechtigung zu ihrer Erhebung in nichtöffentlicher Sitzung zurückzuweisen.

Was den Fortsetzungsausspruch nach § 83 Abs. 4 erster Satz FPG anlangt, so bestritt die belangte Behörde in der Gegenschrift ihre Säumnis, weil die einwöchige Entscheidungsfrist ihrer Auffassung nach erst am 9. Februar 2012 (Donnerstag) begonnen habe. Nach § 1 Abs. 2 der "Kundmachung des Unabhängigen Verwaltungssenats (UVS) des Landes Oberösterreich über die Kommunikation (den Verkehr) zwischen UVS und Beteiligten" vom 2. Jänner 2012 seien zwar Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) des UVS auch außerhalb der Amtsstunden (§ 2) empfangsbereit; allerdings würden sie nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet würden, könnten daher nicht entgegengenommen werden. Dies habe nach dem letzten Satz des § 1 Abs. 2 der genannten Kundmachung die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie bereits in den Verfügungsbereich des UVS gelangt seien, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und erst ab diesem Zeitpunkt behandelt würden. Die Amtsstunden seien für den UVS in § 2 Abs. 1 dieser Kundmachung an einem Mittwoch mit 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr festgelegt. Die per Telefax übermittelte Beschwerde sei am 8. Februar 2012 erst um 13.33 Uhr, somit außerhalb der Amtsstunden, eingelangt, sodass sie als am 9. Februar 2012 eingelangt anzusehen sei und die Entscheidungsfrist erst am 16. Februar 2012 geendet habe. Was den Fortsetzungsausspruch nach Paragraph 83, Absatz 4, erster Satz FPG anlangt, so bestritt die belangte Behörde in der Gegenschrift ihre Säumnis, weil die einwöchige Entscheidungsfrist ihrer Auffassung nach erst am 9. Februar 2012 (Donnerstag) begonnen habe. Nach Paragraph eins, Absatz 2, der "Kundmachung des Unabhängigen Verwaltungssenats (UVS) des Landes Oberösterreich über die Kommunikation (den Verkehr) zwischen UVS und Beteiligten" vom 2. Jänner 2012 seien zwar Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) des UVS auch außerhalb der Amtsstunden (Paragraph 2,) empfangsbereit; allerdings würden sie nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet würden, könnten daher nicht entgegengenommen werden. Dies habe nach dem letzten Satz des Paragraph eins, Absatz 2, der genannten Kundmachung die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie bereits in den Verfügungsbereich des UVS gelangt seien, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und erst ab diesem Zeitpunkt behandelt würden. Die Amtsstunden seien für den UVS in Paragraph 2, Absatz eins, dieser Kundmachung an einem Mittwoch mit 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr festgelegt. Die per Telefax übermittelte Beschwerde sei am 8. Februar 2012 erst um 13.33 Uhr, somit außerhalb der Amtsstunden, eingelangt, sodass sie als am 9. Februar 2012 eingelangt anzusehen sei und die Entscheidungsfrist erst am 16. Februar 2012 geendet habe.

Dem tritt der Beschwerdeführer mit dem Hinweis auf Art. 6 Abs. 1 des BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit entgegen, wonach eine Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Freiheitsentzuges binnen einer Woche zu ergehen habe, es sei denn die Anhaltung hätte vorher geendet. Dem entspreche § 83 Abs. 2 Z 2 FPG. In verfassungskonformer Interpretation der erwähnten Kundmachung müssten somit Haftbeschwerden mit dem Tag des Einlangens beim UVS als eingebracht gelten; eine durch die Kundmachung "intern verkürzte Frist" dürfe nicht zu Lasten des inhaftierten Beschwerdeführers gehen. Falls der Verwaltungsgerichtshof die Kundmachung nicht für "verfassungskonform interpretierbar" halte, werde deren Anfechtung beim Verfassungsgerichtshof angeregt. Dem tritt der Beschwerdeführer mit dem Hinweis auf Artikel 6, Absatz eins, des BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit entgegen, wonach eine Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Freiheitsentzuges binnen einer Woche zu ergehen habe, es sei denn die Anhaltung hätte vorher geendet. Dem entspreche Paragraph 83, Absatz 2, Ziffer 2, FPG. In verfassungskonformer Interpretation der erwähnten Kundmachung müssten somit Haftbeschwerden mit dem Tag des Einlangens beim UVS als eingebracht gelten; eine durch die Kundmachung "intern verkürzte Frist" dürfe nicht zu Lasten des inhaftierten Beschwerdeführers gehen. Falls der Verwaltungsgerichtshof die Kundmachung nicht für "verfassungskonform interpretierbar" halte, werde deren Anfechtung beim Verfassungsgerichtshof angeregt.

Darauf ist - mangels Präjudizialität der aufgeworfenen Fragen - nicht weiter einzugehen.

Dem eingangs dargestellten (unstrittigen) Sachverhalt lässt sich nämlich entnehmen, dass der Bescheid der belangten Behörde vom 15. Februar 2012 mit seiner Zustellung am 16. Februar 2012 gegenüber dem Beschwerdeführer erlassen wurde; das war derselbe Tag, an dem die Säumnisbeschwerde beim Verwaltungsgerichtshof überreicht wurde. Langt aber eine Säumnisbeschwerde an dem Tag beim Verwaltungsgerichtshof ein, an dem die Behörde den Bescheid erlassen hat, so war die Behörde an diesem Tag nicht mehr untätig. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist in dieser Konstellation eine Säumnisbeschwerde unzulässig, weil es einer Abhilfe gegen die Untätigkeit der Behörde nicht mehr bedurfte (vgl. zuletzt den Beschluss vom 24. Juni 2010, Zl. 2010/21/0134, mwN).

Dem eingangs dargestellten (unstrittigen) Sachverhalt lässt sich nämlich entnehmen, dass der Bescheid der belangten Behörde vom 15. Februar 2012 mit seiner Zustellung am 16. Februar 2012 gegenüber dem Beschwerdeführer erlassen wurde; das war derselbe Tag, an dem die Säumnisbeschwerde beim Verwaltungsgerichtshof überreicht wurde. Langt aber eine Säumnisbeschwerde an dem Tag beim Verwaltungsgerichtshof ein, an dem die Behörde den Bescheid erlassen hat, so war die Behörde an diesem Tag nicht mehr untätig. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist in dieser Konstellation eine Säumnisbeschwerde unzulässig, weil es einer Abhilfe gegen die Untätigkeit der Behörde nicht mehr bedurfte (vergleiche, zuletzt den Beschluss vom 24. Juni 2010, Zl. 2010/21/0134, mwN).

Die Säumnisbeschwerde war daher auch insoweit, als sie sich auf den Fortsetzungsausspruch nach § 83 Abs. 4 erster Satz FPG bezieht, gemäß § 34 Abs. 1 und 3 VwGG mangels Berechtigung zu ihrer Erhebung in nichtöffentlicher Sitzung zurückzuweisen. Die Säumnisbeschwerde war daher auch insoweit, als sie sich auf den Fortsetzungsausspruch nach Paragraph 83, Absatz 4, erster Satz FPG bezieht, gemäß Paragraph 34, Absatz eins, und 3 VwGG mangels Berechtigung zu ihrer Erhebung in nichtöffentlicher Sitzung zurückzuweisen.

Der Spruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG, insbesondere auf § 51 VwGG iVm der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008. Da die Aktenvorlage auch das Beschwerdeverfahren zur hg. Zl. 2012/21/0039 betraf, war nur die Hälfte des für Vorlageaufwand vorgesehenen Pauschalbetrages zuzusprechen. Der Spruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG, insbesondere auf Paragraph 51, VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008. Da die Aktenvorlage auch das Beschwerdeverfahren zur hg. Zl. 2012/21/0039 betraf, war nur die Hälfte des für Vorlageaufwand vorgesehenen Pauschalbetrages zuzusprechen.

Wien, am 2. August 2013

Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Diverses Verletzung der Entscheidungspflicht Allgemein Behördliche Angelegenheiten Verletzung der Entscheidungspflicht Diverses Zurückweisung - Einstellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2012210038.X00

Im RIS seit

04.02.2014

Zuletzt aktualisiert am

25.06.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at